

WEITERBILDUNGSVERTRAG

Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt das Rechtsverhältnis zwischen der

POBS Private Online Business School GmbH (im Weiteren kurz „POBS“ genannt)
Urberweg 57
A-3400 Klosterneuburg
E-Mail: office@pobs.at

und dem/der genannten Studierenden:

Akademische(r)Grad(e):

Vorname(n):

Zuname:

Wohnadresse:

PLZ und Ort:

Geburtsdatum, -ort:

im Rahmen des Weiterbildungslehrgangs “Doktor der Pädagogik (PaedDr.)”.

1. Weiterbildungsort

Da es sich um einen Weiterbildungslehrgang ohne Präsenzeinheiten handelt, lässt sich kein Studienort definieren.

2. Vertragsgrundlagen

Bestandteil des Weiterbildungsvertrags sind auch die Studienordnung, die Prüfungsordnung, die Hausordnung, die Bibliotheksordnung, die IT-Nutzungsordnung sowie die Brandschutzordnung an der DTI-Universität Dubnica nad Váhom, Slowakei.

Integraler Vertragsbestandteil sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der POBS. Die Studierenden nehmen auch zur Kenntnis, dass Art, Umfang und Durchführung der Rigorosumsprüfung und deren inhaltliche und methodische Gestaltung der Freiheit der Lehre unterliegen.

Die Weiterbildung wird mit der Verleihung des akademischen Grades Doktor der Pädagogik (Kurzform PaedDr.) abgeschlossen, siehe auch Punkt 3.3.

3. Rechte und Pflichten der Studierenden

3.1 Rechte der Studierenden

3.1.1 Allgemeines

Die Studierenden haben das Recht auf einen ordnungsgemäßen Lehrgangsbetrieb, insbesondere auf Vermittlung der darin vorgesehenen Lehrbereiche im definierten Ausmaß. Etwaige Änderungen sind den Studierenden so frühzeitig wie möglich bekannt zu geben.

3.1.2 Länge bzw. Dauer des Weiterbildungslehrgangs

Die Mindestlehrgangsdauer beträgt 2 Semester, die maximale Lehrgangsdauer 4 Semester. Es sind die jeweiligen Meldepflichten bzw. -fristen zu berücksichtigen.

3.2 Pflichten der Studierenden

3.2.1 Allgemeines

- a) Die Studierenden verpflichten sich zur aktiven und positiven Beteiligung am Lehrgangsbetrieb sowie zur Einhaltung etwaiger Prüfungs- und Abgabetermine.
- b) Die Studierenden verpflichten sich zu einer schonenden und bestimmungsgemäßen Verwendung und Benutzung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, Einrichtungen, ggf. Geräte und Lernmaterialien. Bei Zuwiderhandeln haften die Studierenden im Schadensfall und haben POBS schad- und klaglos zu halten.

- c) Die Studierenden haben die Studienordnung, Prüfungsordnung, Hausordnung, Bibliotheksordnung, IT-Nutzungsordnung und allfällige weitere Leitfäden und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- d) Die Studierenden sind verpflichtet, den der POBS gegenüber genannten E-Mail-Account in regelmäßigen Abständen abzurufen, sodass sie über die Posteingänge auf dem Laufenden sind.
- e) Die Studierenden sind verpflichtet, der POBS Änderungen ihrer Daten, insbesondere der Zustell- und E-Mail-Adresse, mitzuteilen. Bis zum Einlangen dieser Verständigung gilt jede Übermittlung durch Übersendung an die letzte der POBS bekannte Adresse als bei den Studierenden eingegangen.
- f) Soweit im Einzelfall schriftlich nicht anders festgelegt, haben Erklärungen der Studierenden an POBS schriftlich mit Originalunterschrift oder per E-Mail zu erfolgen.

3.2.2 Lehrgangsrelevante Gebühren (Lehrgangsgebühr)

Die gesamte Lehrgangsgebühr ist mit Lehrgangsstart (vor Freischaltung der Lernplattform) fällig. Kann die gesamte Lehrgangsgebühr nicht einmalig bezahlt werden, stehen weitere Finanzierungsmöglichkeiten (siehe Anmeldeformular) zur Verfügung. Diese Finanzierungsmöglichkeiten sind ein Entgegenkommen seitens der POBS, wobei zu beachten ist, dass die komplette Lehrgangsgebühr beglichen werden muss, egal welche Finanzierungsvariante gewählt wird.

In der Lehrgangsgebühr sind die Skripten, Prüfungsantritte, ggf. Präsenzeinheiten, Betreuung der Rigorosumsarbeit, sowie der technische und inhaltliche Support inkludiert.

Sind bereits aktiv Studierende (welche eine Finanzierungsmöglichkeit in Anspruch genommen haben) 14 Tage nach Aufforderung zur Einzahlung der noch fälligen Lehrgangsgebühr dieser nicht nachgekommen, wird der (bereits freigeschaltene) Zugang zur gesamten Lernplattform bis zur tatsächlichen Einzahlung gesperrt.

Generell gilt, dass der erstmalige Zugang zur Lernplattform erst gewährt wird, wenn die Lehrgangsgebühr beglichen wurde.

Wurde die Lehrgangsgebühr nicht zur Gänze bezahlt, ist ein Abschluss des PaedDr. Weiterbildungslehrgangs nicht möglich.

3.2.3 Veröffentlichungen bzw. Mitteilungen der POBS

- a) Publikationen der POBS in den entsprechenden Bereichen der Lernplattform gelten den Studierenden gegenüber unwiderlegbar als zugegangen und bekanntgemacht.
- b) Alle schriftlichen Mitteilungen der POBS werden ausschließlich an die Mailadresse der Studierenden übermittelt und gelten damit als zugestellt. Die Übermittlung solcher Willenserklärungen per E-Mail wird in Kenntnis der damit verbundenen Risiken von beiden Vertragsparteien als üblich anerkannt.

3.2.4 Rechteabtritt und Vergütungen

- a) Die Studierenden treten sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte von entwickelten Ideen, Konzepten und schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen des Weiterbildungslehrgangs erbracht werden, an POBS ab, und zwar ohne räumliche und zeitliche Begrenzung.
- b) Die Studierenden haben keinen Anspruch auf die Vergütung von Leistungen und (geistigen) Schöpfungen, die im Rahmen des Weiterbildungslehrgangs erbracht wurden.
- c) Die Studierenden sind einverstanden, dass sie für die Dauer ihres Weiterbildungslehrgangs im Rahmen von Veranstaltungen, Projekten oder POBS-Marketingmaßnahmen in Informationsmedien abgebildet und namentlich genannt werden (z.B. Fotos im Rahmen von Präsenzeinheiten, Projektfeiern, Informationsveranstaltungen, etc.). Diese Zustimmungserklärung kann nur schriftlich widerrufen werden.
- d) Die Studierenden stimmen der Veröffentlichung und dem Upload ihrer elektronischen Rigorosumsarbeit im Online-Katalog der POBS zu. Diese Zustimmungserklärung kann nur schriftlich widerrufen werden.

3.2.5 Urheberrecht

- a) Die Rechte, die im Rahmen des Lehrgangs- und Prüfungsbetriebs beigestellten Lehr-, Studien-, Lern- und Prüfungsunterlagen bleiben bei der DTI-Universität Dubnica nad Váhom, Slowakei und stehen ausschließlich den Personen zur persönlichen Verwendung zur Verfügung, die diese im Zuge des Lehrgangs- und Prüfungsbetriebs erhalten haben. Soweit aus dem jeweiligen Inhalt dieser Unterlagen keine anderen Regelungen zu entnehmen sind, ist ein über die freie Werknutzung (z.B. Kopieren oder andere Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch, Zitieren einzelner Stellen eines veröffentlichten Sprachwerks usw.) hinausgehender Gebrauch und damit jede den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes widersprechende Verwendung von Unterlagen verboten.

- b) Die Studierenden nehmen zur Kenntnis, dass das Filmen, Fotografieren, Anfertigen von Tonbandaufnahmen oder sonstige Aufzeichnungen des Unterrichtsgeschehens ohne vorherige Zustimmung der Prüfer verboten ist. Im Besonderen gilt dies auch für das Zurverfügungstellen von solchen Aufzeichnungen, auf denen andere Personen erkennbar sind, im Internet bzw. in sozialen Netzwerken. In diesem Fall muss vorher die Zustimmung aller akustisch und/oder visuell kenntlichen Personen eingeholt werden.

3.2.6 Konsequenzen bei Nachweis eines Plagiats

Die Studierenden nehmen zur Kenntnis, dass die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei der Anfertigung der Rigorosumsarbeit insbesondere die Übernahme bzw. das Plagiiere bestehender Ausarbeitungen ohne Angabe der Herkunft, zur sofortigen Auflösung des Weiterbildungsvertrages und darüber hinaus zur Aberkennung des dadurch widerrechtlich erworbenen Grades „PaedDr.“ sowie zu weiteren (urheber-)rechtlichen Konsequenzen führen kann. Gleiches gilt auch für Prüfungsleistungen.

3.3 Abschluss des Weiterbildungslehrgangs

Nach positiver Absolvierung aller für den Weiterbildungslehrgang notwendigen Leistungsnachweise wird den Studierenden von der DTI-Universität Dubnica nad Váhom, Slowakei der akademische Grad PaedDr. verliehen.

Bitte beachten Sie, dass die Verleihung des akademischen Grades erst dann stattfinden kann, wenn die gesamte Lehrgangsgebühr bezahlt ist.

4. Rechte und Pflichten der POBS

4.1 Rechte der POBS

4.1.1 Verwendung personenbezogener Daten

- a) Die POBS ist zur Verwendung (Übermittlung, Verarbeitung) der personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Titel, Geburtsdatum und -ort, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Sozialversicherungsnummer, Bewerbungsunterlagen, studienspezifische Daten) der Studierenden berechtigt, soweit Zweck und Inhalt der Datenverwendung durch Gesetz (z.B. Weitergaben gemäß Bildungsdokumentationsgesetz), Verordnung, Bescheid oder sonst durch sich aus bzw. in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebender Rechte und Pflichten gedeckt ist, oder soweit sie sonst für den Lehrgangsbetrieb erforderlich ist.
- b) Die POBS ist berechtigt, E-Mails und Telefonanrufe an die Studierenden zu richten, wobei diese Kommunikationsschritte sowohl werbendes Material als auch Informationsmaterial beinhalten können (§ 107 TKG idgF). Die Studierenden können ihre Einwilligung hierzu schriftlich durch Brief oder Mail an den Erhalter jederzeit widerrufen.
- c) Die Studierenden sind damit einverstanden, dass ihnen die DTI-Universität Dubnica nad Váhom, Slowakei und mit ihr verbundene Gesellschaften Informationen, die in Bezug zum Weiterbildungslehrgang bzw. zu den verbundenen Gesellschaften stehen, z.B. Newsletter und dergleichen, in postalischer oder elektronischer Form übermitteln.
- d) Die POBS ist zur automationsunterstützten Bearbeitung personenbezogener Daten der Studierenden berechtigt.

4.1.2 Verwendung von Fotos und Videos

Die POBS ist berechtigt, Fotos und Videos, die im Rahmen des Weiterbildungslehrgang von den Studierenden gemacht wurden, zu Marketingzwecken zu verwenden.

4.1.3 Ausschluss vom Weiterbildungslehrgang

Die DTI-Universität Dubnica nad Váhom, Slowakei bzw. POBS behalten sich den Ausschluss der Studierenden aufgrund schwerer disziplitärer Vergehen (z.B. Betrugsversuche bei Prüfungen) oder groben Fehlverhaltens (z.B. Abgabe eines Plagiats, Zahlungsverzug) vor. In diesem Fall erlöschen der Anspruch auf Teilnahme und Absolvierung des Weiterbildungslehrgangs und der Anspruch auf Rückerstattung der Lehrgangsgebühr oder Teilen davon. Mit der Verleihung des akademischen Grades endet der Vertrag in jedem Fall.

4.2 Pflichten der POBS

Die POBS verpflichtet sich, die notwendigen Voraussetzungen zu bieten, damit der Weiterbildungslehrgang innerhalb der genannten Weiterbildungsdauer mit Erfolg abgeschlossen werden kann. POBS verpflichtet sich weiters zur Gewährleistung eines ordentlichen Lehrgangsbetriebs (Lernplattform).

5. Auflösung des Vertrages

5.1 Auflösung durch POBS

Siehe Punkt 4.1.3

5.2 Rücktritt durch die Studierenden

Gemäß § 11 Abs. 1 FAGG beträgt die Rücktrittsfrist für Fernabsatzverträge 14 Kalendertage. Innerhalb dieser Frist können daher die Studierenden ohne Angabe von Gründen und grundsätzlich ohne Kosten vom Vertrag zurücktreten. Vereinbart wird, dass die Rücktrittsfrist mit dem Tag der Freischaltung (Zustellung der Logindaten für die Lernplattform) zu laufen beginnt. Nach Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist ist die gesamte Lehrgangsgebühr fällig.

Zusätzlich ist zu beachten, dass bei Abbruch des Weiterbildungslehrgangs durch die Studierenden nach Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist die gesamte Lehrgangsgebühr fällig ist. Im Detail gilt Punkt 6 der AGBs.

Der Rücktritt (Rücktrittsformular) bzw. die Auflösung des Vertrages müssen schriftlich erfolgen.

6. Sonstiges

- a) Der Weiterbildungsvertrag ist gebührenfrei.
- b) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem ursprünglich angestrebten Zweck entspricht oder, sofern das nicht möglich ist, diesem möglichst nahekommt.
- c) Alle Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen des Weiterbildungsvertrags zwischen POBS und den Studierenden bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden werden nicht getroffen.
- d) Es gilt österreichisches Recht. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird das zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Datum:

.....
Studierende/r

.....
POBS